



Sitzung vom 30. September 2025

BESCHLUSS NR. 398 / A1.04

Wahlkreis Stadt Uster Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 Wahlanordnung

Rechtsgrundlagen

Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden finden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) vom 28. November 2021, des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der dazugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 statt.

Wahleitende Behörde

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 GPR ist für die korrekte Durchführung der Wahlen der Gemeindevorstand verantwortlich, in Uster also der Stadtrat.

Vorverfahren

Gemäss § 48 GPR wird bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren durchgeführt. Massgebend für den Fristenlauf sind die amtlichen Publikationen im «Anzeiger von Uster».

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 10 GO zu wählenden
 - 36 Mitglieder des Gemeinderates (Verhältnismahlverfahren)
 - sechs Mitglieder des Stadtrates inkl. der Stadtpräsidentin beziehungsweise des Stadtpräsidenten (Mehrheitswahlverfahren)
 - neun Mitglieder der Primarschulpflege inkl. deren Präsidentin beziehungsweise Präsidenten (Mehrheitswahlverfahren)
 - vier Mitglieder der Sozialbehörde (Mehrheitswahlverfahren)für die Amtsdauer 2026–2030 findet am **Sonntag, 12. April 2026**, statt.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Behörden findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.
3. Die Wahlen werden gemäss Art. 11 GO sowie nach §§ 48 ff. (Mehrheitswahlverfahren) respektive zusätzlich nach §§ 89 ff. GPR (Verhältnismahlverfahren) an der Urne durchgeführt. Für die Wahl des Gemeinderates kommen gedruckte Wahlzettel und zusätzlich ein leerer Wahlzettel zum Einsatz. Die Wahl des Stadtrates erfolgt mit leerem Wahlzettel und Beiblatt, die Wahl der Primarschulpflege und der Sozialbehörde mit je einem gedruckten Wahlzettel. Sofern bei den zwei letzteren Wahlen jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang ebenfalls mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.



4. Für die Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 8. Oktober 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge für die im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Behörden müssen bis spätestens Montag, 17. November 2025, 16.30 Uhr, beim Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster, eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge des Gemeinderates gilt eine Frist bis Mittwoch, 3. Dezember 2025, 16.30 Uhr. Zur Wahrung dieser Fristen müssen die Wahlvorschläge bis zu diesen Zeitpunkten bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).
5. Für die im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Behörden gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 22. April 2026, 16.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Mittwoch, 15. April 2026, amtlich publiziert.
6. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Wahlanordnung entsprechend zu publizieren.
8. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, im Doppel, zur Rechtskraftbescheinigung
 - Gemeinderat
 - Primarschulpflege
 - Sozialbehörde
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
 - Gesamtverwaltung, LG Wahlen und Abstimmungen

öffentlich